

§ 58 PRTV-G

PRTV-G - Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2023

§ 57 gilt nicht für Fernsehprogramme, die aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weiter verbreitet werden.

In Kraft seit 01.08.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at